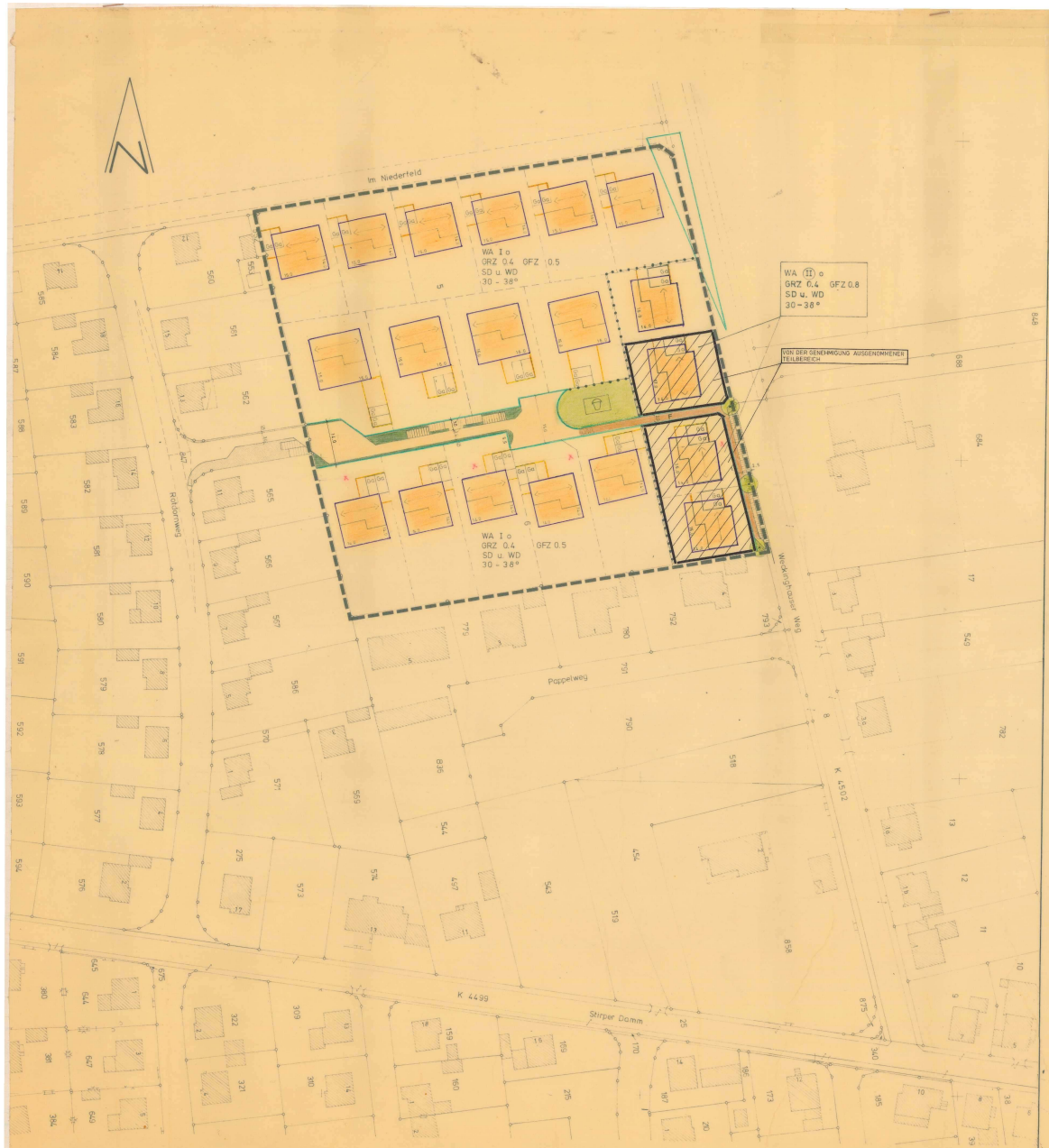

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. 1979 S. 994), § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I, S. 1763) SOWIE § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1970 (GV. NW. 1970 S. 564) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (1. DVO BBAUG) VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

HAT DER RAT DER STADT ERWITTE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO
von den in § 4 aufgeführten Ausnahmen sind zulässig:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Stelle für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, die Zulässigkeit von unbeheizbaren Nebenanlagen und Einrichtungen für Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

Die Nr. 2, 3, 4 u. 5 des Abs. 3 sind nicht zugelassen.

BAUGRENZE gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 23 BauNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN
Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig.

Ga

GARAGEN können so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßenbegrenzungsrandes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

KINDERSPIELPLATZ

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTZAHL (GFZ) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
o " " " (ZWINGEND)
(II) OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
FAHR- UND GEHSTREIFEN
PFLASTERUNG
PARKPLÄTZE ÖFFENTLICH
STRASSENBEGLEITGRÜN
} Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich

FUSSWEG

SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.

3.0 MASSFESTLEGUNG

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 - 2 u. 4 BauO NW

HAUPTFIRSTRICHTUNG

30 - 38° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

SD u. WD ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER

Bei den 2-geschossigen Gebäuden darf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses nicht höher als 25 cm über der Bürgersteigoberkante liegen. Bei 1-geschossigen nicht höher als 30 cm über Straßenoberkante.

EINFRIEDIGUNGEN: Entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen Einfriedigungen nur aus Hecken und Staketwerk bestehen.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

AUF ZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG

779 FLURSTÜCKSNUMMER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 3.9.1965. DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN 14. Jan. 83
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 12.2.1981 BESCHLOSSEN WORDEN.
ERWITTE, DEN 12.2.1981
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 a BBauG HAT AM 14.4.1981 STATTGEFUNDEN.
ERWITTE, DEN 15.4.1981
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 19.10.1982 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
OR UND ES IST DER AUSLEGUNG SIND AM 1.10.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ERWITTE, DEN 15.11.1982
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM 20.12.1982 GEMÄSS § 10 BBAUG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
ERWITTE, DEN 20.12.1982
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM 7.2.1983 AZ.: 35-6.4.2.4.9 UNBEDENKLICH WORDEN.
ARNSBERG, DEN 7.2.1983
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM 3.3.83 AZ.: 65-510-1351/83 UNBEDENKLICH WORDEN.
SOEST, DEN 3.3.83
LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIESER MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 9.2.1983 UND DURCH DEN KREIS SOEST AM 2.3.1983 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 UND GEMÄSS § 103 (3) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN AM 18.3.1983 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.
ERWITTE, DEN 18.3.1983
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG: KREISPLANUNGSAMT SOEST.
SOEST, DEN 27.1.1983
KREISBAUDIREKTOR

STADT ERWITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

M. 1:500